VETERINÄRWESEN &
LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS
LÖRRACH

LANDRATSAMT LÖRRACH Palmstraße 3 79539 Lörrach

LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich	**Veterinärwesen & Lebensmittelüberwachung**
Sachgebiet	Gaststättenwesen & Verwaltung
Kontakt	**Jonas Wuchner**
Telefon	07621 410-2242
Fax	07621 410-92242
Zimmer	Entenbad - 0.472
E-Mail	jonas.wuchner @loerrach-landkreis.de
Unser Zeichen	22-108.869

28.05.2025

Informationsschreiben

Sehr geehrte Hundesportlerinnen und Hundesportler,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie hiermit über die für das Hundetraining relevanten gesetzlichen Bestimmungen informieren, welche im Tierschutzgesetz (TierSchG) und der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) festgelegt sind.

Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, das Leben und Wohlbefinden des Tieres zu schützen. Gemäß § 1 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Laut § 3 S. 1 Nr. 1 TierSchG ist es verboten, einem Tier Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder offensichtlich seine Kräfte übersteigen.

Weiter ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG verboten, ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

Zudem ist es laut § 3 S. 1 Nr. 8 a TierSchG verboten, ein Tier zu einem derartig aggressiven Verhalten auszubilden oder abzurichten, dass dieses Verhalten bei ihm selbst zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder im Rahmen jeglichen artgemäßen Kontaktes mit Artgenossen bei ihm selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder seine Haltung nur unter Bedingungen zulässt, die bei ihm zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen.

Aufgrund dessen verbietet der § 3 S. 1 Nr. 11 TierSchG konkret, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

Zertifikat seit 2016
audit berufundfamilie

Es ist gemäß § 2 Abs. 5 TierSchHuV zudem explizit verboten, bei der Ausbildung, der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhafte Mittel zu verwenden.

Das Schreiben dient hierbei nicht als Empfehlung in Bezug auf die anzuwendenden Trainingsmethoden und die hierfür eingesetzten Trainingsmittel, sondern soll die geltenden Tierschutzgesetze, welche verbindlich sind, verdeutlichen.

Die Anwendung von tierschutzwidrigen Mitteln und Methoden im Hundetraining ist verboten und wird in jedem Fall verwaltungsrechtlich (z.B. durch Verhängung von Bußgeldern, Tierhalte- und Tierbetreuungsverboten von Hunden) sowie ggf. strafrechtlich geahndet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jonas Wuchner